



Zugersee
Schifffahrt

STATUTEN

11. Juni 2024

Statuten

der

Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Unter dem Namen Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ) besteht mit Sitz in Zug auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Die Gesellschaft bezweckt, den konzessionierten Schiffsverkehr auf dem Zugersee sicherzustellen. Sie kann sich an anderen Unternehmungen, die im Zusammenhang mit der Schiffahrt oder mit dem Tourismus stehen, beteiligen.

II. Gesellschaftskapital

§ 2

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'450'000.00 und ist eingeteilt in 14'500 Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.00. Das Aktienkapital ist zu 100 % liberiert.

Die Generalversammlung kann bei unverändert bleibendem Aktienkapital durch Statutenänderung jederzeit Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen, wobei letzteres der Zustimmung des Aktionärs oder der Aktionärin bedarf.

Die Ausübung von Rechten aus einer Aktie schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Obligationen oder zur Aufnahme von Darlehen mit oder ohne Sicherstellung befugt.

§ 3

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus.

Der Aktionär oder die Aktionärin kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem/ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen.

Der Aktionär oder die Aktionärin hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit anstelle von Wertrechten Aktienurkunden (Einzel- oder Globalurkunden, Zertifikate) drucken und ausliefern.

Zudem kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren und durch eine andere Urkundenart oder Wertrechte ersetzen. Insbesondere hat die Gesellschaft die Möglichkeit, sammelverwahrte Wertpapiere im Sinne von Art. 973a OR sowie Globalurkunden im Sinne von Art. 973b OR mit Wertrechten zu ersetzen.

§ 4

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär/Aktionärin oder als Nutzniesser/Nutzniesserin nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Der Verwaltungsrat muss das Aktienbuch so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Belege, die einer Eintragung zugrunde liegen, müssen während zehn Jahren nach der Streichung der eingetragenen Person aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtbuch, sofern keine Aktienurkunden ausgegeben werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär/Aktionärin oder als Nutzniesser/Nutzniesserin, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder über die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Der Verwaltungsrat trifft die zur Führung des Aktienbuchs notwendigen Anordnungen. Er kann diese Aufgabe delegieren.

§ 5

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechnete Person). Der Aktionär oder die Aktionärin muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Die Dokumente, die einer Meldung nach Artikel 697j OR zugrunde liegen, werden während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt.

III. Organe der Gesellschaft

§ 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A Die Generalversammlung

§ 7

Das oberste Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre und Aktionärinnen. Sie wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären/Aktionärinnen, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und Anträge, verlangt werden. In diesem Fall hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.

§ 8

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keine Aktionärin und keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

§ 9

Die Generalversammlung kann auch ohne Tagungsort, ausschliesslich unter Verwendung elektronischer Mittel (einschliesslich Telefon-, Videokonferenz oder anderer audiovisueller oder elektronischer Kommunikationsmittel) durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die Bezeichnung eines/einer unabhängigen Stimmrechtsvertreters/Stimmrechtsvertreterin verzichten.

§ 10

Die Eigentümer oder Vertretende sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertretende sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form (einschliesslich E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht) erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder eine Aktionärin oder dessen/deren Vertreter/in die mündliche Beratung verlangt.

§ 11

Die Generalversammlung ist vom Verwaltungsrat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung an die Aktionärinnen und Aktionäre oder durch Publikation im Amtsblatt, ggf. im SHAB, einzuberufen,

In der Einberufung sind das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge des Verwaltungsrates, gegebenenfalls die Anträge der Aktionärinnen oder Aktionäre samt kurzer Begründung sowie gegebenenfalls der Name und die Adresse des/der unabhängigen Stimmrechtsvertreters/Stimmrechtsvertreterin bekanntzugeben. Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte den Aktionärinnen und Aktionären zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jede Aktionärin und jeder Aktionär verlangen, dass ihr/ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen oder der Aufnahme eines Antrages zu einem Verhandlungsgegenstand in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Über Gegenstände, die nicht in der Einberufung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

Zur Diskussion und Antragstellung ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

§ 12

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder Aktionär und jede Aktionärin hat das Recht, selbst an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich mittels schriftlicher Vollmacht durch eine Drittperson, die nicht Aktionär/Aktionärin zu sein braucht, oder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten zu lassen.

§ 13

Soweit nicht Gesetz oder Statuten eine qualifizierte Mehrheit verlangen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in offener Abstimmung, falls die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

§ 14

Die Generalversammlung wird durch den/die Präsidenten/Präsidentin des Verwaltungsrates geleitet, bei Verhinderung durch den/die— Vizepräsidenten/Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates.

Der/die Vorsitzende bezeichnet die protokollführende Person und den/die Stimmezähler/Stimmezählerin, die nicht Aktionäre/Aktionärinnen sein müssen. Dieselbe Person kann zugleich Protokollführer/Protokollführerin und Stimmezähler/Stimmezählerin sein.

Das Protokoll wird vom Verwaltungsrat genehmigt. Es ist vom/von der Vorsitzenden und vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 15

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Vorbehalt von § 17 und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserven;
6. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und einzelner Aktionärinnen und Aktionäre;
8. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

§ 16

Jede Aktionärin und jeder Aktionär ist berechtigt, über Gegenstände, die dem Entscheid der Generalversammlung unterliegen, Anträge zu stellen; diese müssen jedoch dem Verwaltungsrat mindestens acht Wochen vor der Generalversammlung zur Begutachtung schriftlich eingereicht werden. Der Verwaltungsrat hat solche Anträge auf die Tagesordnung der Generalversammlung zu setzen und sie der Versammlung mit seiner Stellungnahme vorzulegen.

Jede Aktionärin und jeder Aktionär hat das Recht, zu allen Gegenständen, welche der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, Abänderungsanträge zu stellen.

B Verwaltungsrat

§ 17

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Davon wird je ein Mitglied durch den Regierungsrat des Kantons Zug, den Bezirksrat des Bezirks Küssnacht und den Stadtrat der Stadt Zug gewählt. Die restlichen Mitglieder werden durch die Generalversammlung gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre.

Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung. Beim Ersatz eines während der Amtsdauer ausgeschiedenen Mitgliedes tritt das neue Mitglied in die Amtsdauer seines/seiner Vorgängers/Vorgängerin ein.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

§ 18

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft die Geschäfte dies erfordern oder so oft ein Mitglied dies begehrt.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder sich diese an einer telefonisch oder mittels Videoübertragung geführten Diskussion beteiligen. Für öffentlich zu beurkundende Feststellungsbeschlüsse genügt die Anwesenheit eines einzelnen Mitgliedes (Art. 634b, 652g, 653g und 653o OR).

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt statutarischer und reglementarischer Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der/die Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Das Organisationsreglement kann vorschreiben, dass für bestimmte Gegenstände eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich ist.

Beschlüsse können ohne Durchführung einer Verwaltungsratssitzung auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (Zirkularbeschluss) zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse können auch per E-Mail, Telefon oder anderer elektronischer Datenübermittlung gefasst werden.

§ 19

Der Verwaltungsrat besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt die Gesellschaft nach aussen. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Er hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Einreichung eines Gesuches um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

§ 20

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige davon einer oder mehreren Personen oder einer anderen Unternehmung übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest resp. ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

Die Beauftragten leiten unter Aufsicht und nach Weisung des Verwaltungsrates den technischen und kommerziellen Betrieb des Unternehmens.

§ 21

Der Verwaltungsrat führt Sitzungsprotokolle, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen sind. Die protokollführende Person braucht weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionärin oder Aktionär zu sein. Die Genehmigung des Protokolls durch den Verwaltungsrat hat an einer der nächsten Sitzungen zu erfolgen.

C Die Revisionsstelle

§ 22

Die Generalversammlung wählt auf eine Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

§ 23

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember jeden Jahres.

Für die Aufstellung der Erfolgsrechnung und Bilanz gelten die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen und, soweit diese nicht besondere, davon abweichende Vorschriften enthält, die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

§ 24

Ein allfälliger sich nach Deckung sämtlicher Aufwendungen mit Einschluss, der gesetzlich vorgeschriebenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Abschreibungen ergebender Bilanzgewinn ist gemäss den anwendbaren Vorschriften des Kantons Zug für die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt zu verwenden.

Bei fehlenden kantonalen Vorschriften über die Verwendung des Bilanzgewinns entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 671 ff. OR und allfällig weiteren zu beachtenden Vorschriften über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls die Errichtung und Verwendung von speziellen Reserven.

§ 25

Gutschriften und Belastungen der Abschreibungsrechnung richten sich nach der vom Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement erlassenen Abschreibungsordnung.

Die gesetzliche Gewinn- und Kapitalreserve darf nur zur Deckung von Bilanzverlusten verwendet werden.

V. Bekanntmachungen

§ 26

Als offizielle Publikationsorgane der Gesellschaft für Aktionäre und Aktionärinnen sowie Dritte werden das Amtsblatt des Kantons Zug sowie das Amtsblatt des Kantons Schwyz bezeichnet. Gesetzliche Publikationen erfolgen zudem im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).

Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre und Aktionärinnen erfolgen schriftlich, per E-Mail, auf elektronischem Weg oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis der Mitteilung durch Text ermöglicht, an die letzten im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

VI. Auflösung und Liquidation

§ 27

Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft kann jederzeit unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat, falls nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 11. Juni 2024 in Walchwil.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Juni 2020.

Schiffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Peter Hodel

Ramona Käppeli

Notarielle Beglaubigung

Die unterzeichnende Urkundsperson des Kantons Zug, Herr MLaw Christoph Berchtold, LL.M., Rechtsanwalt, Hodel & Partner Rechtsanwälte AG, Industriestrasse 13c, Postfach 7343, 6302 Zug, beglaubigt hiermit, dass diese Statuten den von der ordentlichen Generalversammlung am 11. Juni 2024 beschlossenen Statuten der Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG (SGZ) entsprechen. -

Walchwil, 11. Juni .2024

Die Urkundsperson

RA MLaw Christoph Berchtold, LL.M.